



## Geschäftsordnung der Ethikkommission an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg (EKGW) (Fassung vom 14.06.2017)

### §1 Ziel und Aufgabe

(1) Die Ethikkommission prüft ethische Gesichtspunkte bei geplanten Forschungsvorhaben mit Menschen und gibt gegebenenfalls eine Stellungnahme ab. Sie wird im Auftrag von Wissenschaftler\_innen der Fakultät für Geisteswissenschaften beratend tätig.

(2) Insbesondere wird begutachtet, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos der beteiligten Personen getroffen werden, ob die Einwilligung der Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter hinreichend belegt ist und ob den einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung getragen wird.

(3) Die Stellungnahmen der Ethikkommission können von den Antragstellern\_innen an Dritte wie z.B. Zeitschriften oder Drittmittelgeber weitergeleitet werden.

(4) Die Ethikkommission ist dem „[Leitbild der Universität Hamburg](#)“ verpflichtet.

### §2 Antragstellung

(1) Wissenschaftler\_innen der Fakultät können auf eigenen Wunsch Anträge an die Ethikkommission stellen. Dabei sind die [Richtlinien für die Antragstellung](#) in ihrer jeweils gültigen Version zu beachten. Bei Forschungsprojekten von nicht-promovierten Mitgliedern der Fakultät muss eine Stellungnahme der/des zuständigen Hochschullehrers\_in beigefügt werden.

(2) Anträge können aus formalen Gründen, insbesondere bei Unvollständigkeit der Unterlagen, oder aus inhaltlichen Gründen bei Nichtzuständigkeit von der Begutachtung ausgenommen beziehungsweise an andere Stellen verwiesen werden.

(3) Bei Forschungsvorhaben, die von den ausführenden Wissenschaftler\_innen selbst als ethisch unbedenklich eingestuft werden, können Kurzanträge gestellt werden.

### §3 Begutachtungsverfahren

(1) Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien heran, mit denen die jeweiligen Fachvereinigungen arbeiten. Folgende Kriterien sind dabei generell von Bedeutung:

- a) klare Benennung von Ziel und Verantwortlichen der Studie sowie der Durchführung,
- b) Information der Teilnehmer\_innen über das Forschungsvorhaben, insbesondere über potentielle Risiken und die Möglichkeit des Abbruchs ohne Konsequenzen,

- c) Fragen des Datenschutzes: Art und Verwendung von personenbezogenen Daten beispielsweise durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung (dabei Darlegung des Zugangs zu den Klarnamen), nachhaltige Datensicherung,
- d) wohlinformierte Einwilligung der Teilnehmer\_innen, wenn erforderlich.

(2) Die Ethikkommission entscheidet nichtöffentlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht. Positive Voten werden erteilt, wenn mindestens vier Mitglieder der Ethikkommission den Antrag positiv beurteilen und die übrigen Mitglieder keine erheblichen ethischen Bedenken äußern. Die Entscheidung der Ethikkommission ist der/dem Antragsteller\_in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(3) Bestehen bezüglich eines Antrags wesentliche Bedenken, so kann von der/dem Antragsteller\_in die Vorlage eines revidierten Antrags verlangt werden. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die/der Antragsteller\_in Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.

(4) Nach Rücksprache mit der/dem Antragsteller\_in können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden. Die externen Sachverständigen verfügen über kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder der Ethikkommission, die selbst Anträge einreichen, sind vom Begutachtungsverfahren dieser Anträge ausgeschlossen.

(6) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(7) Die/der Antragsteller\_in informiert die Ethikkommission über alle ethisch bedeutsamen Änderungen vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, insbesondere über das Nichtzustandekommen oder den Abbruch sowie über alle Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen oder Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts führen können oder geführt haben. In diesem Zusammenhang kann die Kommission ggf. eine positive Begutachtung zurückziehen.

#### **§4 Struktur und Zusammensetzung der Ethikkommission**

(1) Die Ethikkommission repräsentiert durch insgesamt sieben Mitglieder die in Forschung und Lehre tätigen Mitgliedergruppen der Universität. Sie besteht aus vier Hochschullehrer\_innen, einer Vertreterin/einem Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus und einer Studentin/einem Studenten, die allesamt der Fakultät für Geisteswissenschaften angehören. Darüber hinaus gehört der Kommission eine Sachverständige/ein Sachverständiger zum Themenkomplex Forschungsdatensicherheit und -management an, die/der nicht Mitglied der Fakultät sein muss.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission werden durch den Rat der Fakultät für Geisteswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen möglichst Vertreter\_innen aus verschiedenen Fachbereichen der Fakultät vertreten sein. Aus jeder Mitgliedergruppe werden Stellvertreter\_innen gewählt (zwei professorale und jeweils eine/einen für Mittelbau und Studierende), die im Verhinderungsfall das Stimmrecht wahrnehmen.

(3) Die Ethikkommission wählt aus ihren Mitgliedern eine/einen Vorsitzende\_n und eine/einen Stellvertreter\_in. Die/der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Hochschullehrer\_innen; sie/er leitet stimmberechtigt das Begutachtungsverfahren der Anträge an die Ethikkommission und vertritt die Ethikkommission nach außen.

#### **§5 Haftungsausschluss**

(1) Die Ethikkommission gewährt Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzungen von Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der begutachteten Forschungsprojekte entstehen.

(2) Positive Voten der Ethikkommission entheben die Wissenschaftler\_innen nicht der eigenen Verantwortung für das Forschungsvorhaben und seiner Durchführung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Rat der Fakultät für Geisteswissenschaften in Kraft.

Erste Fassung: 06.05.2015.

Geänderte, aktuell gültige Fassung: 14.06.2017.